



gemeinde

**Reglement  
für die  
Benutzung von Forststrassen**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich .....	3
Art. 2 Signalisation.....	3
Art. 3 Ausnahmen.....	4
<b>II. Kapitel: SONDERBEWILLIGUNGEN.....</b>	<b>4</b>
Art. 4 Generelle Vorbemerkungen .....	4
Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL).....	4
Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht.....	4
Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht.....	5
Art. 8 Bewilligungsarten .....	5
Art. 9 Bezugsort der Bewilligungen .....	5
<b>III. Kapitel: GEBÜHREN .....</b>	<b>5</b>
Art. 10 Unentgeltliche Bewilligungserteilung .....	5
Art. 12 Gebührenanpassung .....	5
<b>IV. Kapitel: BESONDERES .....</b>	<b>6</b>
Art. 13 Unterhaltsarbeiten .....	6
Art. 14 Öffnung und Schliessung .....	6
Art. 15 Vorbehalt während der Jagd .....	6
Art. 16 Haftung .....	6
Art. 17 Ausserordentliche Strassenschäden .....	6
<b>V. Kapitel: SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
Art. 18 Strafbestimmungen .....	6
Art. 19 Rechtsmittelverfahren.....	7
Art. 20 Aufsicht und Kontrolle.....	7
Art. 21 Inkrafttreten .....	7
<b>Anhang 1 SITUATIONSPLAN.....</b>	<b>8</b>
<b>Anhang 2 TARIFORDNUNG .....</b>	<b>9</b>

## Die Urversammlung der Gemeinde Obergoms

beschliesst in Beachtung folgender gesetzlicher Vorgaben:

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
- Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
- Eingesehen die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Eingesehen Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- Eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
- Eingesehen die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;
- Eingesehen das Gesetz über den Wald vom 14. September 2011;
- Eingesehen die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013;
- Eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
- Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;
- Eingesehen das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016;
- Eingesehen die Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019;
- Eingesehen das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009.

und auf **Antrag des Gemeinderates**

## I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

---

### Art. 1 Geltungsbereich

Für die Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Obergoms gilt grundsätzlich ein **Fahrverbot** für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forststrassen (vgl. beiliegenden Situationsplan Anhang 1 als integrierender Bestandteil des Reglements):

- |    |              |  |
|----|--------------|--|
| 1. | Oberwald:    | Rhonequelle - Nassboden - Grimselboden |
| 2. | Oberwald:    | Gerental - Lengis                      |
| 3. | Obergesteln: | Bidmer                                 |
| 4. | Obergesteln: | Unnerbodme                             |
| 5. | Obergesteln: | Blittiwald                             |
| 6. | Ulrichen:    | Ulrichergalen                          |
| 7. | Ulrichen:    | Blaswald                               |
| 8. | Ulrichen:    | Twäre                                  |

### Art. 2 Signalisation

Das Signal „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ wird mit folgendem Zusatz versehen: „Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“.

### **Art. 3 Ausnahmen**

Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten im Wald für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- forstliche Tätigkeiten
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Polizeikontrollen
- militärische Übungen
- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten
- Behördenmitglieder und Angestellte in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung

## **II. Kapitel: SONDERBEWILLIGUNGEN**

---

### **Art. 4 Generelle Vorbemerkungen**

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen.

Während der Dauer von Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

### **Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL)**

Die Dienststelle Wald, Natur und Landschaft kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kGWNg):

- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;
- Hege, Jagd und Fischerei.

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die Dienststelle Wald, Natur und Landschaft zu richten.

### **Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht**

Eine Sonderbewilligung, lautend auf das Fahrzeugkennzeichen oder das Objekt vom Maiensäss, kann durch die Gemeinde ausgestellt werden:

- a) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerken und Elektrizitätswerken
- b) für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern/Pächtern/Besuchern zu den Liegenschaften;
- c) für private Geschäftsfahrten
- d) für Berufsleute in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit
- e) für Transporte für Unternehmen (Lieferanten)
- f) für gehbehinderte Personen mit ärztlichem Zeugnis, das die Gehbehinderung attestiert;
- g) für grössere Anlässe / Alp Feste (Pauschale pro Veranstaltung);
- h) Neubauten und Unterhaltsarbeiten

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht.

Die Sonderbewilligung, ausgestellt auf das Fahrzeugkennzeichen, kann durch die Gemeinde nach Abwägung sämtlicher Interessen (Ruhezone etc.) erteilt werden. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt. Dieser ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein.

#### **Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht**

Fahrzeuge, welche mehr als 3,5t Gesamtgewicht aufweisen und welche die Strassen befahren wollen, bedürfen einer Sonderbewilligung.

Zur Erlangung einer Sonderbewilligung für Fahrzeuge mit mehr als 3,5t Gesamtgewicht hat der Gesuchsteller ein schriftliches, begründetes Gesuch beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet innert 30 Tagen nach Einreichung des Gesuches.

Unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen können Ausnahmen für Fahrzeuge mit mehr als 3,5t Gesamtgewicht in folgenden Fällen gestattet werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- b) für Transporte von öffentlichem Interesse;
- c) für Transporte für Unternehmen (Lieferanten)

Der Gesuchsteller hat ein objektiv begründetes Bedürfnis nachzuweisen. Der Bewilligungsausweis muss im Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein.

#### **Art. 8 Bewilligungsarten**

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Saisonbewilligung
- b) Tagesbewilligung
- c) Pauschalbewilligung für Besucher von einzelnen Veranstaltungen

#### **Art. 9 Bezugsort der Bewilligungen**

Saison- oder Tagesbewilligungen können während den Öffnungszeiten auf dem Gemeindebüro in Obergesteln beantragt werden. Weitere Bezugsorte oder elektronische Registrationssysteme werden im Anhang 2 geregelt.

### **III. Kapitel: GEBÜHREN**

---

#### **Art. 10 Unentgeltliche Bewilligungserteilung**

Die durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft DWNL erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

#### **Art. 11 Höhe und Verwendung der Gebühren**

Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach der Tarifordnung im Anhang 2 dieses Reglements. Sämtliche Gebühren werden für den Unterhalt der Forststrassen verwendet.

#### **Art. 12 Gebührenanpassung**

Die Gebühren können durch den Gemeinderat bei Bedarf und Notwendigkeit angepasst werden.

## **IV. Kapitel:            BESONDERES**

---

### **Art. 13 Unterhaltsarbeiten**

Die Unterhaltsarbeiten und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinde. Dafür kann der Gemeinderat die Strassen oder einen Teil davon für den Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken.

Insbesondere werden die Strassen während der jährlichen Wiederinstandsetzungsarbeiten für jeglichen Verkehr geschlossen.

### **Art. 14 Öffnung und Schliessung**

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern. Es wird kein Winterdienst gewährleistet.

Während der Schliessung sind die Sonderbewilligungen nicht gültig.

### **Art. 15 Vorbehalt während der Jagd**

Die Benutzung der Forststrassen ist gestützt auf das kantonale Jagdgesetz im vom Staatsrat erlassenen Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis geregelt.

### **Art. 16 Haftung**

Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

### **Art. 17 Ausserordentliche Strassenschäden**

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu tragen.

## **V. Kapitel:            SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

---

### **Art. 18 Strafbestimmungen**

Verkehrsverletzungen werden gestützt auf das schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die einschlägigen Verordnungen durch die zuständige Behörde geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderats in Anwendung des vorliegenden Reglements, werden durch den Gemeinderat je nach der Schwere des Verschuldens, mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglements durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

### **Art. 19 Rechtsmittelverfahren**

Strafbescheide, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements erlässt, können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

Gegen den Einsprache Entscheid des Gemeinderates kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

### **Art. 20 Aufsicht und Kontrolle**

Neben den gesetzlich bestimmten Personen sind die Gemeindepolizei, der Gemeindearbeiter und die Kantonspolizei mit der Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut. Die Gemeinde kann die Kontrolle auch an weitere Stellen oder Personen delegieren.

### **Art. 21 Inkrafttreten**

Vorliegendes Reglement tritt für die Gemeinde Obergoms nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

---

So beschlossen durch den Gemeinderat am	30. Mai 2023
Genehmigt durch die Urversammlung am	xx. xxxxxx 2023
Homologiert vom Staatsrat des Kantons Wallis am	xx. xxxxxx 2023

### **Gemeinde Obergoms**

Der Präsident:

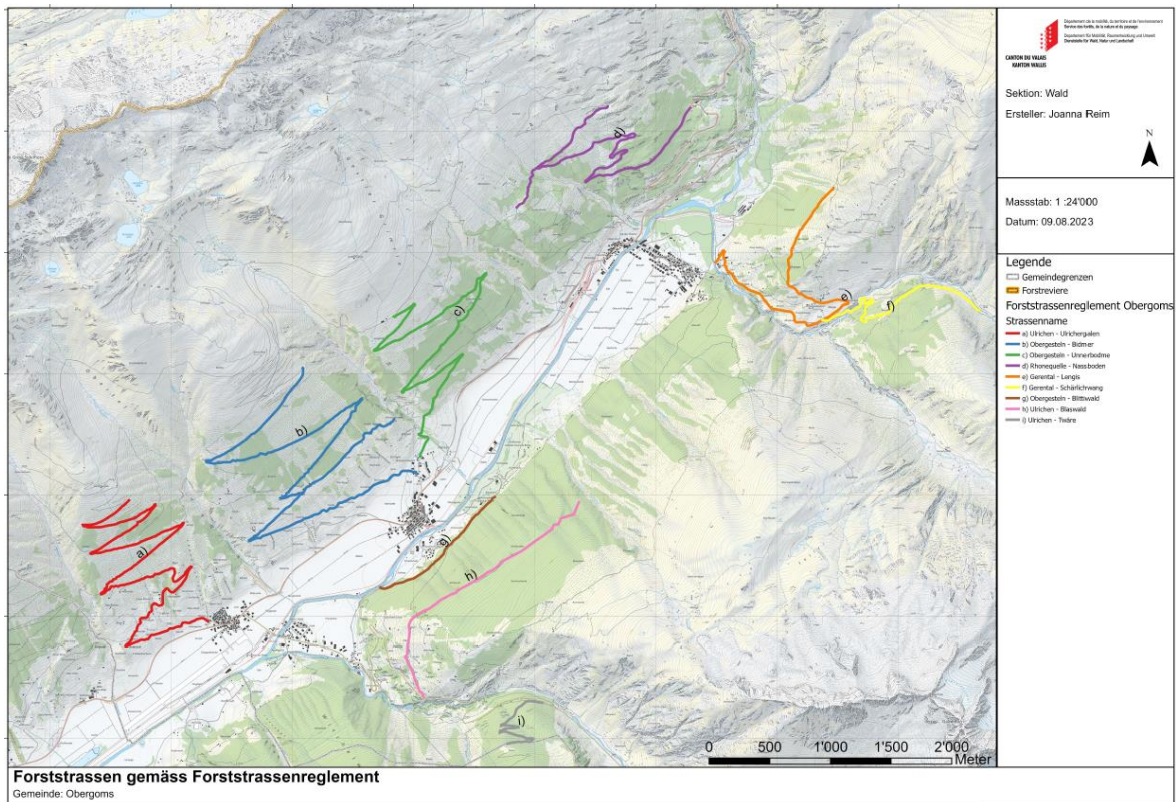
Der Schreiber:

Patric Zimmermann

Daniel Biderbost

# Anhang 1

## SITUATIONSPLAN





## Anhang 2

### TARIFORDNUNG

<b>Saisonbewilligung bis 3,5t Gesamtgewicht</b>		
Anzahl Fahrzeuge	Eigentümer / Mieter von Liegenschaften Dritte	grüne Nummernschilder (Landwirtschaft)
1 (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)	Kanzleigebühr CHF 50.- inkl. zusätzlich 1 Motorradbewilligung	ohne Gebühr
2 (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)	Kanzleigebühr CHF 70.-	
3 (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)	Kanzleigebühr CHF 90.-	
Maiensäss (unter Angabe Objektname)	Kanzleigebühr CHF 50.- Kanzleigebühr Duplikat CHF 20.-	

<b>Tagesbewilligung</b>
Kanzleigebühr CHF 5.- (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)

<b>Bewilligung über 3,5t Gesamtgewicht</b>
Tagesbewilligung                      Kanzleigebühr CHF 50.- (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)
Saisonbewilligung                      Kanzleigebühr CHF 500.- (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)

<b>Temporäre Fahrbewilligung – Pauschalbetrag pro Veranstaltung</b>
Kanzleigebühr CHF 100.-

<b>Bezugsort der Bewilligungen</b>
Gemeindebüro Obergesteln
Elektronische Variante